

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Dreihunter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 20 Neugroschen.

N^o 44.

Erscheint jeden Mittwoch.

29. Okt. 1845.

Aus dem Neußenlande.

Im Amts- und Nachrichtenblatte für das Fürstenthum Cobenstein-Ebersdorf vom 18. October, No. 42. steht folgender

Höchster Erlaß,

mehrere durch Verletzung des Amtsgeheimnisses in öffentliche Blätter übergegangene, zur Veröffentlichung nicht bestimmt gewesene Höchste Entschlüsse betr.

Jede Regierung, mag die Verfassung sein, wie sie will, hat Gründe, gewisse Erlasse nicht zur Deffentlichkeit zu bringen, besonders solche, die an sich gerecht und für den Augenblick nützlich, doch bei den Uneingeweihten unnöthiger Weise ein ungünstiges Vorurtheil gegen sonst ehrenwerthe Klassen der bürgerlichen Gesellschaft und brave Männer erregen.

Solche Erlasse wären Meine Entschlüsse, die Bestrafung des Lasters des Trunkes und die Maßregeln gegen Diebsbanden betreffend.

Der Erlaß gegen das Laster des Trunkes war durch Excesse Untergeordneter hervorgerufen, die um so auffallender waren, als schon längst gelungen, dasselbe hier fast ganz zu entfernen und Nüchternheit zur Ehrensache zu machen.

Der Erlaß wegen einer muthmaßlichen Diebsbande, deshalb, weil gleichergestalt hiesiges Land schon längst von derartigen Banden gereinigt schien.

Es scheint nun, daß irgend ein schlechter Bube, Einer von unserer „Handvoll“ Schlechtgesinnter, es sich zur Aufgabe macht, das glückliche Verhältniß zwischen Fürst und Volk durch Verdrehungen und Entstellungen der reinsten Absichten und durch Attendiebstahl bewirkte Mittheilung an ein fremdes —

recht freundliches, aber Gott Lob! unbedeutendes und hier einflussloses Blatt — zu zerstören — und Mir Meinen guten Namen zu rauben.

Durch jenen „Attendiebstahl“ ist das Amts- und Dienstgeheimniß freventlich verletzt, Ich empfehle daher der Landesdirection Wachsamkeit und unermüdetste Nachforschung danach, wer jener Verräther ist, und befehle, daß zu diesem Ende die strengsten Untersuchungen eingeleitet werden, damit im Interesse jedes Ehrenmannes dem Schuldigen die gebührende gesetzliche Ahndung werde.

Ich befehle, dieß durch das Amtsblatt zur Deffentlichkeit zu bringen.

Schloß Ebersdorf, den 1. October 1845.

S. 72.

An
die Landesdirection
hier.

Ohne über diesen „Höchsten Erlaß“ ausführlich kritisiren zu wollen, müssen wir uns nur dagegen aussprechen, als hätte es in unserer Absicht gelegen, Sr. Durchlaucht ihren guten Namen zu rauben. Wer die „Entschlüsse“ liest, wird finden, daß sie sämmtlich der Ausdruck eines Fürsten sind, der sich um das Wohl seines Landes kümmert und wo er irgend einen Uebelstand merkt, gleich selbst thätig eingreift. Das ist nichts böses, sondern etwas gutes, und wer das öffentlich bekannt macht, der sagt dem Fürsten nichts böses, sondern etwas gutes nach. Wie kann man da vom Rauben des ehrlichen Namens sprechen? Das ist offenbar irrig! Wahrscheinlich hat einer jener Fürstendiener, welche statt wohlmeinend zu besänftigen, immer zum Schlimmsten rathen, die Sache verdreht und im falschen Lichte dargestellt.

Wir hatten bei Publication jener Verordnungen keine andere Absicht, als zur Abwechslung einmal einen Beleg zur Lösung der Streitfrage zu geben, ob